

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Parteiordnungsverfahren**  
**34/1977/P**  
**10.03.1978**

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins A-S,  
vertreten durch den Vorsitzenden T aus A;

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

B aus A

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 in Nürnberg unter  
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird als unbegründet  
zurückgewiesen. Die Entscheidung der Schiedskommission I  
des SPD-Bezirktes W-W ist rechtskräftig.

### **Gründe**

I.

1. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt zutreffend wie folgt dargestellt:

Der Ortsverein A-Süd hatte am 3.6.1977 ein Parteiordnungsverfahren gegen den Genossen B und seine Ehefrau B beantragt und den Ausschluß der beiden Genossen erstrebt. Die Behauptung, die Antragsgegner hätten sich parteischädigend verhalten, wurde unter

Beifügung ausführlichen Pressematerials vor allem damit begründet, daß das Ehepaar B im Zusammenhang mit der Stadtsanierung eine überhöhte Forderung bei der Geltendmachung des Wiederbeschaffungswertes in einem mit der Stadtsanierung zusammenhängenden Enteignungsverfahren gestellt habe. Die Bezirksschiedskommission zitiert ihrerseits die von den Antragsgegnern nicht bestrittene Feststellung der Schiedskommission des Unterbezirks W, wonach das Ehepaar B am 21.12.1967 von der Stadt A das im Jahre 1952/53 erbaute Haus W 19 zum Preis von DM 59.500,-- zu Wohnzwecken gekauft habe. Im Jahre 1968 kaufte dann das Ehepaar B zur Erweiterung des bereits erworbenen Grundstückes von der Stadt einen drei Meter breiten Geländestreifen zum Preise von DM 10,00 pro qm von der Stadt hinzu. Das Ehepaar gab an, daß Investitionen zusätzlich DM 13.500,-- ausgemacht hätten. An Mieteinnahmen wurden zuletzt monatlich mindestens ca. DM 910,-- erzielt. Der Rat der Stadt A erklärte am 27.4.1973 das Gebiet, in dem das Hauptgrundstück W 19 liegt, zum Sanierungsgebiet. Sanierungsträger wurde die Landesentwicklungsgesellschaft in Nordrhein-Westfalen (LEG). Sie bot dem Ehepaar B DM 220.000,-- für das Grundstück. Zusätzlich bot die Stadt A ein Ersatzgrundstück in einer anderen Straße an. Dieses Grundstück war ca. 700 - 800 qm groß und sollte DM 70,-- pro qm kosten. Allerdings wurde die Bedingung daran geknüpft, daß das Ehepaar B innerhalb von vier Jahren das Grundstück bebauen und selbst nutzen sollte. Andernfalls sollte das Grundstück an die Stadt gegen Rückzahlung des ursprünglichen Kaufpreises zurückgegeben werden. Das Ehepaar B akzeptierte diese Bedingung nicht, woraufhin die Kaufverhandlungen scheiterten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfuhr die Öffentlichkeit von diesen Vorgängen. Nach zahlreichen parteiinternen Vorgesprächen, deren Einzelheiten in der Sachverhaltsdarstellung der Unterbezirksschiedskommission näher aufgeführt sind, beauftragte Frau B schließlich den in D ansässigen Rechtsanwalt und Notar Dr. K mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Sie selbst handelte in Generalvollmacht für ihren Ehemann B. In einem Schreiben des Rechtsanwalts Dr. K an die Stadt A wurde mit ausführlicher Begründung und unter Beifügung von Wertgutachten ein Kaufpreis von über DM 470.000,-- genannt. Der letzte Satz des von Dr. K im Namen seiner Mandantin - und durch die ihr erteilte Generalvollmacht damit auch im Namen von B - an die LEG gerichteten Schreibens vom 22.3. 1977 lautet: "Kann in dieser Höhe ein Kaufpreis protokolliert werden?". Eine Reihe weiterer vom Antragsteller gegen B in dem Verfahren und in der Begründung der Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission W vom 17.8.1977 (Poststempel 6.9.1977) vorgebrachter Beschuldigungen wurde im Berufungsverfahren vor der Bezirksschiedskommission I nicht berücksichtigt. Dies galt auch für die mündliche Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission I, die diese Beschuldigungen nur als nachgeschobene Gründe bewertete.

2. Die Schiedskommission des Unterbezirks W entschied auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 6.7. und 17.8.1977, daß sich die Antragsgegner eines groben

Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht hätten und erkannte ihnen gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Organisationsstatutes der SPD das Recht zur Bekleidung aller Funktionen für die Dauer von drei Jahren ab. In der Begründung dieser Entscheidung wurde u.a. ausgeführt, daß der Antragsgegner als Wahlbeamter (Beigeordneter) seit dem 1.11.1967 bei der Stadt A beschäftigt ist. Er gehört seit seinem 17. Lebensjahr der SPD an und hat zahlreiche Funktionen in ihr ausgeübt. Die Antragsgegnerin (Ehefrau des Antragsgegners) ist seit 1964 Mitglied der SPD, aus der sie am 18.8. 1977 ihren Austritt erklärte.

Weiter stützte die Unterbezirksschiedskommission ihre Entscheidung darauf, daß die von den Antragsgegnern aufgestellten Forderungen Unruhe und Bestürzung bei der Verwaltung der Stadt und bei der A - SPD ausgelöst hätten. Auf die Einlassung der Antragsgegner, daß ihre Forderung nicht ernst gemeint gewesen wäre, ließ sich die Unterbezirksschiedskommission auch deshalb nicht ein, weil die Antragsgegner, insbesondere der Ehemann B, weder gegenüber der Verwaltung noch gegenüber dem Rat der Stadt oder der SPD-Fraktion dies niemals klargestellt hätte. Die Unterbezirksschiedskommission verweist ausdrücklich darauf, daß die Antragsgegner zwar im Parteiverfahren die Aufstellung dieser Forderung in dem Brief ihres Anwaltes in Abrede gestellt hätten, andererseits aber durch ihr Schweigen eine wirksame Zurücknahme dieser Forderung umgangen hätten. Die mit einem Richter am Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern besetzte Unterbezirksschiedskommission hat den Sachverhalt außerordentlich sorgfältig und umfangreich dargestellt und entsprechend rechtlich bewertet.

3. Gegen diese Entscheidung legte der Genosse B - Frau B war, wie dargestellt, aus der SPD ausgetreten - Berufung zur Bezirksschiedskommission I der SPD W-W ein. Diese Berufung blieb jedoch erfolglos. Die Bezirksschiedskommission wiederholte im Wesentlichen die Gründe der Vorinstanz.

4. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner und Berufungsantragsteller zur Bezirksschiedskommission Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Er beantragte, die Entscheidungen der Vorinstanzen abzuändern und festzustellen, daß er sich keines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht habe und insbesondere auch nicht den Vorwurf der Grundstücksspekulation verdiene (Ziffer 6., Seite 10 der Begründung der Entscheidung der Schiedskommission des Unterbezirks W), auf den sich die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission vor allem stützt. Unter Wiederholung seiner bereits zur Begründung der Berufung an die Bezirksschiedskommission vorgebrachten Argumente führt er u.a. aus: Die vom Verfahrensbevollmächtigten seiner Ehefrau geforderte Entschädigungssumme sei nicht rechtswidrig gewesen. Das fragliche Grundstück sei von

seiner Ehefrau und von ihm zur eigenen Nutzung erworben worden. Daß diese Nutzung über eine so lange Zeit - vom Erwerb bis zum Sanierungsverfahren über Jahre hinaus - nicht zustande gekommen sei, habe er nicht zu vertreten. Er sei mit seiner Ehefrau nach wie vor bestrebt, das Haus W 19 zu behalten und zur eigenen Nutzung auszubauen, wenn die Sanierungsplanung ihnen die Möglichkeit hierzu ließe. Sie hätten nicht die Absicht, den Grundbesitz aus freien Stücken zu veräußern. Er bestreitet, daß der Vorwurf der ersten Instanz (Bodenspekulation) oder der Vorwurf der zweiten Instanz (Parteischädigung) zutrefte. So weit sich die Antragsteller und die Schiedskommissionen auf Parteitagsbeschlüsse beriefen, erklärt er, daß nach seiner Auffassung "Parteitagsbeschlüsse ... nicht die Wirkung einer verbindlichen Norm" hätten. Er bestreitet, daß es einen Parteitagsbeschluß gebe, der ihm als "Genossen" untersage, bei einer ihm "aufgezwungenen Enteignung die volle nach Artikel 14 GG garantierte Entschädigung zu fordern". Er nimmt ausführlich dazu Stellung, weshalb die Geltendmachung seiner Ansprüche über seine Frau und dann erst durch den Anwalt vorgenommen und seiner Auffassung nach in Übereinstimmung, nicht nur mit den Gesetzen, sondern auch mit seinen Pflichten als Beigeordneter im Stadtrat und damit Vertreter der SPD gewesen sei. Er habe als Ehegatte seiner Frau deren Verfahrensbevollmächtigten nicht öffentlich desavouieren oder einen Familienstreit riskieren können. Ferner verweist er darauf, daß auch dieser Bevollmächtigte vorwiegend im öffentlichen Recht arbeite, selbst Genosse sei und "naturgemäß neben der staatlichen Legalität auch die parteiliche Legitimität überprüft" habe.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze, verwiesen.

## II.

1. Die Berufung ist zulässig, bleibt aber ohne Erfolg (Zulässigkeit: § 26 Abs. 2 Schiedsordnung der SPD).

2. Der Berufung muß in der Sache allerdings der Erfolg versagt bleiben. Die Bundesschiedskommission verkennt nicht die Schwierigkeit, eine Entscheidung in solchen Fällen zu treffen, wo es sich um die Beurteilung einer kaufmännisch-wirtschaftlich-finanziellen Verhaltensweise eines Mitgliedes der SPD handelt, das durch sein Mandat im Lichte der Öffentlichkeit besondere Beachtung findet. Vielfach sind solche Verhaltensweisen, auch wenn sie keineswegs strafrechtliche Tatbestände erfüllen, Gegenstand der allgemeinen Kritik, sei es in der gesamten Öffentlichkeit, sei es in kleineren, aber als Meinungsmultiplikatoren relevanten Gruppen. Beispielsweise gehören die Fraktionsmitglieder von Stadtparlamenten oder die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die in der Regel von Amts wegen auch über solche Verhaltensweisen informiert werden, zu diesen

Gruppen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Erwerb, die Enteignung, die Entschädigungsforderung für eine Enteignung oder überhaupt Grundstücksgeschäfte von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes praktisch kaum vertraulich behandelt werden können und fast regelmäßig in die politische Auseinandersetzung einbezogen werden. Wer als örtlich oder regional oder bundesweit hervorgehobener Repräsentant seiner Partei an Geschäftsbeziehungen solcher Art beteiligt ist, muß immer damit rechnen, daß seine Verhaltensweise mit seiner Parteizugehörigkeit und damit mit dem Ruf seiner Partei in Zusammenhang gebracht wird. Der Vorwurf, die notwendigen Kenntnisse über Bau-, Sanierungs- oder andere Planungen gewissermaßen kraft Amtes erworben und seine privaten wirtschaftlichen Dispositionen entsprechend getroffen zu haben, spielt für die moralische Bewertung der Repräsentanten jeder Partei in der Öffentlichkeit eine große Rolle. Verhaltensweisen, die rechtlich und kaufmännisch bei jedem Nichtpolitiker oder zumindest bei jedem nicht mit Funktion und Ämtern ausgestatteten Parteimitglied hingenommen werden, weil sie eben in dieser rechtlichen und kaufmännischen Hinsicht zwar nicht zu beanstanden sind, aber als ausgesprochen egoistisch eingeschätzt werden, wirken sich bei sogenannten "Parteiprominenzen" auf das Ansehen der Partei aus, der die Betroffenen angehören. Dies gilt auch für die regionale und lokale Ebene. Es kann sogar wegen der engeren persönlichen Beziehungen und Kenntnis der Beteiligten auf lokaler Ebene stärker wirken, als es andernorts der Fall ist.

3. Die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß der Tatbestand von den Vorinstanzen insbesondere auch von der mit einem Richter und zwei Rechtsanwälten besetzten Unterbezirksschiedskommission - zutreffend und sorgfältig ermittelt worden ist. In den wesentlichen und die Entscheidungen tragenden Teilen der Entscheidungen wird dies vom Antragsgegner auch nicht bestritten. Die Wahrnehmung der Interessen des Antragsgegners hinsichtlich des Unterschiedes zwischen dem Erwerbspreis seines Gesamtgrundstückes und dem geforderten Veräußerungspreis gegenüber der LEG im Zusammenhang mit der Stadtsanierung wäre, selbst wenn sie unangemessen hoch gestellt wird, nur als Teil einer durchaus oft vorkommenden Auseinandersetzung zu betrachten. Sie erhält jedoch ihr besonderes politisches Gewicht dadurch, daß der Antragsgegner als Beigeordneter, mithin als Mitglied des Gemeindevorstandes im kommunalrechtlichen Sinne, ein Grundstück viele Jahre lang - aus welchen Gründen auch immer - nicht seinen behaupteten Wünschen entsprechend bebaut oder genutzt hat, sondern anlässlich der Sanierung, die für ihn nicht überraschend beschlossen sein dürfte, eine sehr hohe Entschädigung verlangte. Das Vorgehen wiederum - die Erteilung der Generalvollmacht an seine Ehefrau, die dann einen Rechtsanwalt als Interessenvertreter für sich selbst, auf Grund dieser Generalvollmacht aber tatsächlich auch für ihren Ehemann mit bestellt - läßt erkennen, wie gut der Antragsgegner um die Fragwürdigkeit in politischer Hinsicht eines solchen Verfahrens wußte. Auch muß ihm klar gewesen sein, daß gerade bei

Grundstücksangelegenheiten von Mandatsträgern, noch dazu in einem lokal begrenzten Bereich, die Indiskretion fast zu Regel gehört.

4. Der Antragsgegner irrt rechtlich und politisch, wenn er meint, die örtliche Partei wolle mit dem Verfahren seine gesetzlichen Rechte einschränken. Nicht die Wahrnehmung der Rechte wird ihm vorgeworfen, sondern die Art und Weise, wie ein Mandatsträger der SPD in einer Zeit, in der gerade der Grundstückserwerb oder die Entschädigungsforderungen für Grundstücke von "Insidern" die Öffentlichkeit erregen, seine Forderungen der Höhe nach gestellt und gewissermaßen „getarnt“ vorgebracht hat. Der Antragsgegner muß erkannt haben, daß es nicht auf die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Bekanntwerdens seines Verhaltens, sondern auf die Wirkung ankam, wie sie in den bei den Akten befindlichen Presseberichten und Kommentaren erkennbar ist. Die Bundesschiedskommission braucht auf die Wertung, die der Antragsgegner Parteitagsbeschlüssen zuteil werden läßt, hier nicht einzugehen. Sie kann auch nicht in eine Untersuchung darüber eintreten, ob die Forderungen des Antragsgegners bzw. die seiner Ehefrau, die aber für ihn vorgetragen werden, nämlich eine Entschädigung in Höhe von DM 470.000,- für ein vor Jahren für rund 1/6 dieser Summe erworbenes Gelände als Spekulationsgewinn zu bezeichnen wäre. Sie muß aber mit den Vorinstanzen feststellen, daß eine so große Differenz zwischen den Ankaufs- und Verkaufs- bzw. Entschädigungssummen sehr kritisch betrachtet wird. Sie muß ferner feststellen, daß ein solcher Vorgang im öffentlichen Bereich, d.h. im Verhältnis eines kommunalen Wahlbeamten zu seiner eigenen Gemeinde und zu einem Sanierungsträger, wobei dieser Wahlbeamte selbst zum Beschlußorgan dieser Grundstücksgeschäfte gehört, der Angelegenheit ein besonderes Gewicht gibt. Die Verfahrensweise, sich den Vorwürfen der Partei dadurch zu entziehen, daß die aus der SPD ausgetretene Ehefrau als Generalbevollmächtigte auftritt und den der Partei angehörenden Ehemann damit den Parteivorwürfen entziehen soll, muß - wenn die Angelegenheit einmal, wie geschehen, publik geworden und Gegenstand der Pressepolemik geworden ist - sich äußerst schädlich für das Ansehen der Partei, der dieser Mandatsträger angehört, auswirken. Die Bundesschiedskommission kommt daher zu der Feststellung, daß gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 2 ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vorliegt. Das Ausmaß der von der Vorinstanz verhängten Sanktion erscheint auch mit Rücksicht auf das uneinsichtige Verhalten des Antragsgegners angemessen. Die Berechnung der Dauer, für die das Recht zur Bekleidung aller Funktionen aberkannt wird, beginnt mit der Verhängung dieser Sanktion durch die Unterbezirksschiedskommission W.